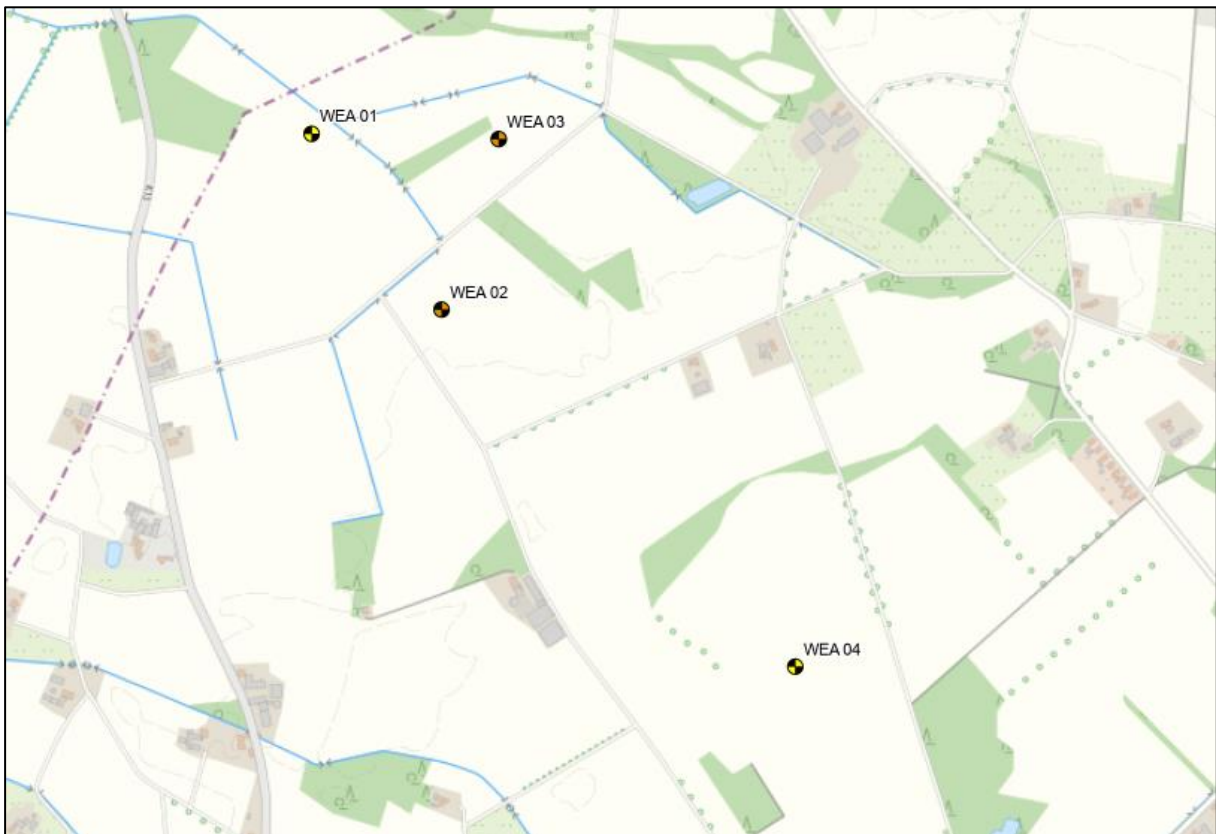


## 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens – Windpark Fahrenkamp

**Windenergienutzung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz,  
Landkreis Gütersloh**

**Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des  
Typs Enercon E-175 EP5 E1**



**Antragsteller:**

JUWI GmbH  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

**Ansprechpartner:**

Jörn Brauer  
JUWI-Regionalbüro Melle/Osnabrück  
Tel.: +49 511 123 573-675  
Mobil: +49 162 278 00 30  
E-Mail: Joern.Brauer@juwi.de

## 1. Vorhaben

Die JUWI GmbH mit Sitz in Wörrstadt beabsichtigt als Vorhabensträger die Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im nordrhein-westfälischen Landkreis Gütersloh. Die Planung des Vorhabens erfolgt vom JUWI-Regionalbüro in Melle und von der JUWI-Niederlassung in Hannover aus.

Es ist die Errichtung und der Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit je 6 Megawatt (MW) Nennleistung und einem Rotordurchmesser von 175 m vorgesehen. Die Windenergieanlagen werden mit einer Nabenhöhe von 162 m errichtet, womit eine Gesamtbauwerkshöhe von 249,5 über der Geländeoberkante erreicht wird. Es ergibt sich eine Gesamtleistung von 12 MW.

Die geplanten Anlagen entsprechen modernster Anlagentechnologie, die mit ihren großen, hingegen langsam drehenden Rotoren eine optimale energetische Ausnutzung des Standorts erzielen. Die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes durch die Förderung erneuerbarer Energien liefert einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben steht daher mit dem im Jahr 2021 verabschiedeten europäischen Klimagesetz im Einklang, welches EU-Länder dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu ergreifen (EUROPÄISCHER RAT 2023: o.S.). Die EU will den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und hat sich daher ein ehrgeiziges und verbindliches Ziel gesetzt (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2022: o.S.): Bis zum Jahr 2030 sollen 45 Prozent des gesamten Endenergieverbrauches aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden (ebd.). Die Bundesregierung unterstützt dieses Anliegen u. a. durch das Inkrafttreten des „Wind-an-Land-Gesetzes“, das die Ausweisung von 2 % der Bundesfläche für die Windenergie bis Ende 2032 vorsieht. Zur Erreichung der bundespolitischen Ziele sind die Länder dazu angehalten ihren Beitrag zu leisten. Die sich daraus ergebenden Flächenziele fordern das Land Nordrhein-Westfalen dazu auf mindestens 1,8 % seiner Landesfläche auszuweisen.

Durch den Landesentwicklungsplan NRW werden konkrete Mindestflächenziele für die sechs Planungsregionen des Landes formuliert. Die Planungsregion Detmold hat entsprechend 13.888 ha für die Nutzung von Windenergie auszuweisen. Die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete wurde in Detmold durch die Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) vorgenommen. Die Änderung des Regionalplans ist seit dem 24. März 2025 rechtskräftig.

Vor dem Hintergrund des Art. 6 der EU-Notfall-Verordnung zur Erleichterung und vor allem Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, hat die JUWI GmbH im Juni 2025 bereits zwei

Windenergieanlagen, WEA 02 und WEA 03, nach § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beantragt, da diese Anlagen in einem ausgewiesenen Vorranggebiet liegen. Die nun nachträglich beantragten WEA 01 und WEA 04 befinden sich nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet im Sinne des §2 Nr. 1 WindBG. Die Windenergieanlagen sind jedoch als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) planungsrechtlich zulässig. Bestätigt wurde das geplante Vorhaben durch Vorbescheid vom 21.01.2025 des Landkreises Gütersloh.

Es wird für das Vorhaben ein formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, Anhang 1 Nr. 1.6.2 der 4. BImSchV bei der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gütersloh beantragt.

## 2. Lage- und Standortbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, im Bereich der Straße ‚Fahrenkamp‘. Nördlich an das Vorhabengebiet angrenzend befindet sich die Gemeinde Harsewinkel, Landkreis Gütersloh.

Die geplanten Anlagen mit der Bezeichnung WEA 01 und WEA 04 befinden sich dabei in der Gemarkung Clarholz Flur 7 und Flur 8. Die Geländehöhe in diesem Bereich liegt bei knapp 63,5 bis 65 m über NN.

Die Standorte der WEA befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in räumlicher Nähe zu kleineren Waldflächen und Baumreihen, welche durch das geplante Vorhaben jedoch nur geringfügig betroffen sind. Der Standort der WEA 01 steht zu dem in ca. 40 m Entfernung zum angrenzenden Flütbach. Darüber hinaus befindet sich die Projektfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebiet Gütersloh.

Die zwei WEA sind auf folgenden Flurstücken und Koordinaten geplant:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	X_ETRS 32	Y_ETRS 32
WEA 1	Clarholz	7	60	443.734	5.754.626
WEA 4	Clarholz	8	53	444.678	5.753.566

Im näheren Umkreis von ca. 5 km des geplanten Windparks befinden sich keine weitere Bestandsanlagen. Jedoch wurden westlich, nördlich sowie östlich des geplanten Vorhabens Fahrenkamp weitere Windenergieanlagen beantragt. Wie

eingangs erläutert, wurden für das Projekt Fahrenkamp im Juni ebenfalls die WEA 02 und WEA 03 beantragt.

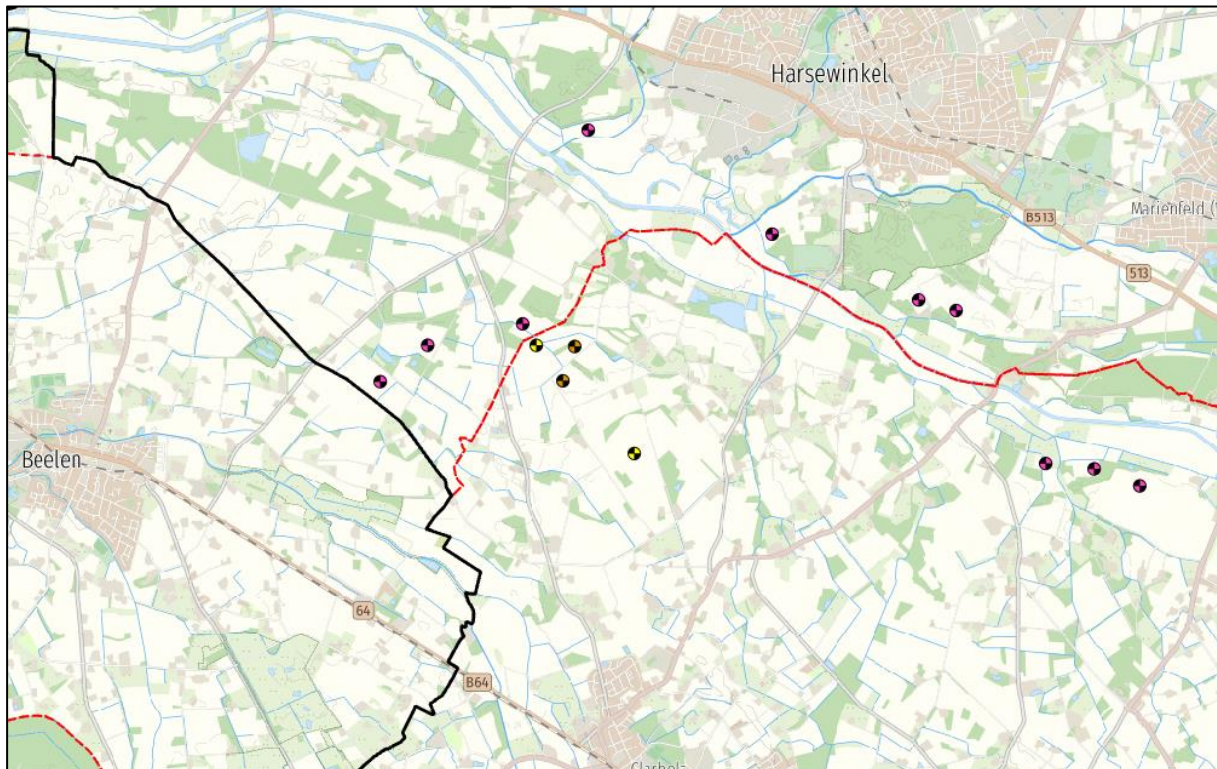


Abbildung 1: Übersichtskarte über die geplanten WEA-Standorte (gelbe Punkte) und den weiterhin sich im Betrieb befindlichen und beantragten Anlagen im Umkreis von ca. 5.000 m

### 3. Angaben zum geplanten Anlagentyp

Für diesen Standort wurde die Enercon E-175 EP5 E1 mit einer Nennleistung von 6 MW ausgewählt. Die WEA werden auf einem sog. Hybridturm errichtet. Der untere Teil des Turms wird dabei bis zu einer Höhe von etwa 92 m aus Betonsegmenten hergestellt, auf den drei Stahlrohrsegmente, die den oberen Teil des Turms bilden, montiert werden.

Der Mittelspannungstransformator sowie weitere elektrische Einrichtungen wie der Umrichter (Umwandlung des frequenzvariablen Wechselstroms vom Generator in netzverträglichen Festfrequenz-Wechselstrom) befinden sich im Maschinenhaus, das auf den Turm aufgesetzt ist. Hier befinden sich auch die Nabe und der Rotor, an den die Rotorblätter montiert werden.

Die in der Längsachse drehbaren Rotorblätter sind aus kohle- und glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt und zur Minimierung der Geräuschentwicklung mit sogenannten Serrations (gezahnte Hinterkante) versehen.

Der Turm, die Gondel und die Rotorblätter weisen die Farbgebung betongrau /hellgrau auf. Aufgrund der Anlagenhöhe werden sowohl der Turm und die Gondel als auch die Rotorblätter mit roten Farbmarkierungsstreifen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen versehen, welche der Tageskennzeichnung dienen. Zusätzlich wird die Anlage an definierten Stellen des Turms und des Maschinenhauses mit einer mit rot blinkenden Nachkennzeichnung ausgestattet, die nur im Bedarfsfall (Annäherung eines Flugobjektes) eingeschaltet wird.

Die maßgeblichen Komponenten der WEA sind für eine Entwurfslebensdauer von 25 Jahren ausgelegt.

## 4. Abstände zur Wohnbebauung

Die Anordnung der geplanten Anlagen berücksichtigt die vorgegebenen Mindestabstände des Bezirksregierung Detmold von 1.000 m im Innenbereich sowie 500 m im Außenbereich.

Wirkungen auf Wohnnutzungen werden mit Blick auf Schallimmissionen und Schattenwurf beurteilt. Von einer sog. optisch bedrängenden Wirkung ist seit Einführung des § 249 Abs. 10 BauGB zum 01.02.2023 in der Regel jedoch nicht auszugehen, wenn der Abstand von der zulässigen Wohnbebauung zur Mitte des Mastfußes mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dies ist hier der Fall, weshalb ein gesondertes Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung nicht notwendig ist, da vor Ort keine besonderen Gegebenheiten existieren, die diese Regelvermutung nicht gelten lassen könnte.



Abbildung 2: Übersichtskarte mit Wohnbebauungs-Abständen (1.000 m Innenbereich und 500 m Außenbereich)

## 5. Abstände zu Schutzgebieten

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich u. a. die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG:

Landschaftsschutzgebiete:

- „Gütersloh“ (LSG-3914-001) → Vorhaben innerhalb des LSG

Naturschutzgebiete:

- „Boomberge“ (GT-037) → Min ca. 2.500 m zur WEA 04
- „Feuchtwiesen Axtbachniederung“ (WAF-0002) → Min ca. 1.950 m zur WEA 01
- „Serries-Teich“ (WAF-011) → Min ca. 2.450 m zur WEA 01

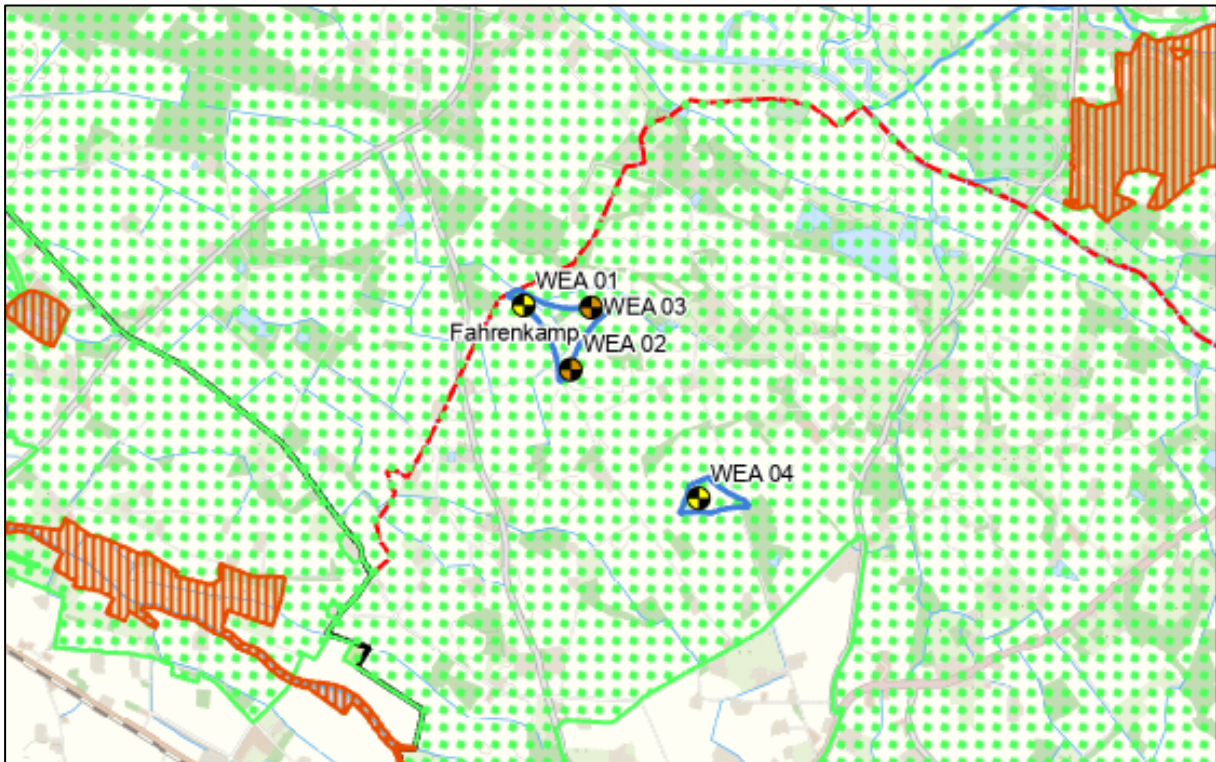


Abbildung 3: Übersichtskarte über Schutzgebiete im Sinne des BNatSchG im Umfeld des Vorhabens

## 6. Bauplanungsrechtliche Situation

Die Vorhabensfläche des Windenergieprojektes Fahrenkamp befindet sich innerhalb der Flächenkulisse des letzten Entwurfs der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes-N der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, welche aber nicht zu Ende geführt wurde.

Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich entsprechend nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), sind jedoch als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) planungsrechtlich zulässig. Dies wurde durch Vorbescheid vom 21.01.2025 des Landkreises Gütersloh (Az. 4.2-03699-24-44) rechtsverbindlich festgestellt. Die im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgte Bekanntmachung vom 02. April 2025, dass das für die Planungsregion Detmold festgelegte Teilflächenziel im Sinne des WindBG erreicht wurde, hat insoweit aufgrund des zuvor erteilten Vorbescheides keine Auswirkung auf die planungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Windenergieanlagen als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

## 7. Einspeisung und Erschließung

Für die Einspeisung des im Windpark erzeugten Stroms liegt bereits eine Einspeisezusage des Netzbetreibers Westnetz vor. Am Netzverknüpfungspunkt nördlich von Herzebrock ist die Errichtung eines Umspannwerks vorgesehen. Die Länge der Kabeltrasse vom Windenergieprojekt Fahrenkamp bis zum geplanten Umspannwerk beträgt knapp 6 km.

Die Erschließung des Standortes für den Schwerlastverkehr erfolgt zum aktuellen Planungsstand aus westlicher Richtung von der A2 über die Bundesstraße B64. Westlich der Ortschaft Beelen erfolgt der weitere Transport über die Landstraße ‚Harsewinkler Damm‘, welche nördlich des Vorhabengebietes auf die ‚Heerder Straße‘ verlassen wird. Die Zufahrt zum Projektgebiet Fahrenkamp erfolgt ausgehend von der ‚Heerder Straße‘ über den ‚Fahrenkamp‘. Für den An- und Abtransport der Großkomponenten, wie Maschinenhaus, Turmteile und Rotorblätter werden die vorhandenen Wege in den notwendigen Bereichen nach den Spezifikationen des Anlagenherstellers Enercon verbreitert und ausgebaut.

Alle notwendigen wegebaulichen Maßnahmen werden so ausgeführt, dass der Flächenbedarf minimiert und damit großflächige Versiegelungen vermieden werden. Es sind dabei ausschließlich wasserdurchlässige Schotterwege vorgesehen, sofern die Transportwege nicht nur temporär bspw. mit Stahlplatten ausgelegt werden können. Ausbaumaßnahmen von Straßen und Wegen jenseits des Fahrenkamps erfolgen in einem separaten Verfahren.

Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell- und Montageflächen werden mit einer grobkörnigen Tragschicht (Schotter) aufgebaut, welche genügend Festigkeit u. a. für die Errichtung eines Montagekrans bietet und gleichzeitig die Versickerung des Regenwassers ermöglicht.

## 8. Landschaftsbild

Die zwei geplanten Anlagen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Für deren Beurteilung wurde ein Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe von 3.750 m betrachtet. Bei dem hier beantragten Vorhaben sind Vorbelastungen, beantragte Windenergieanlagen, im Bereich des Windparkstandortes zu berücksichtigen. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplanten Anlagen WEA 01 und 04 wird durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen, welche im LBP ermittelt wird.

## 9. Schall

Während der Betriebszeit der WEA können Schallimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung entstehen. Mithilfe von Prognoseberechnungen wurden die zu erwartenden Schallimmissionen nach dem sog. Interimsverfahren der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ermittelt. Die diesem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Abteilung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) geltenden Immissionsrichtwerte für die strenger zu beurteilende Nachtzeit durch einen gedrosselten Betriebsmodus eingehalten werden. Außerhalb der Nachtzeiten ist eine Schallreduzierung an den Windenergieanlagen nicht notwendig.

## 10. Schattenwurf

Während der Betriebszeit der WEA kann an der umliegenden Wohnbebauung durch den sich drehenden Rotor ein Schattenwurf entstehen.

Die diesem Antrag beigeführte Schattenwurfprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach den "Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) anzusetzenden Richtwerte für die astronomische maximal zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und die astronomisch maximal zulässige jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an den umliegenden Immissionsorten, unter Einsatz eines sog. Schattenabschaltmoduls, eingehalten werden. Diese technische Abschaltvorrichtung im Falle von Schattenwurf wird in den Windenergieanlagen installiert.

## 11. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Den Antragsunterlagen ist ein vom Gutachterbüro ecoda GmbH & Co. KG erstellter landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beigefügt, in dem die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und bewertet werden.

## 12. Betriebseinstellung

Nach endgültiger Betriebseinstellung werden die Windenergieanlagen inkl. der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen fachgerecht und unter Beachtung der

jeweils geltenden technischen Vorschriften vollständig demontiert und fachgerecht recycelt bzw. entsorgt. Wassergefährdende, brennbare Stoffe und Abfälle werden nicht auf dem Grundstück verbleiben, sodass schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile bzw. Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht entstehen.

## 13. Eigentumsverhältnisse

Die Rechte, die für die Nutzung der benötigten Grundstücke als WEA-Standorte notwendig sind, wurden über privatrechtliche Nutzungsverträge mit den betreffenden Grundstückseigentümern gesichert. Die entsprechenden Flächensicherungsnachweise sind dem Antrag beigelegt.

## 14. UVP-Pflicht des Vorhabens

Grundsätzlich besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Pflicht nach Anlage 1 UVPG. Entsprechend wird freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Eine Unterlage zur UVP ist den Antragsdokumenten beigelegt.

### Quellen:

Europäischer Rat (2023): Maßnahmen der EU gegen den Klimawandel, aufgerufen am: 23.02.2023, <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/climate-change/#:~:text=Nach%20dem%20Europ%C3%A4ischen%20Klimagesetz%20m%C3%BCssen,Eine%20klimaneutrale%20EU%20bis%202050>

Europäisches Parlament (2022): Parlament unterstützt Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, aufgerufen am: 23.02.2023, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220909IPR40134/parlament-unterstutzt-forderung-der-nutzung-erneuerbarer-energien>